

DARSTELLUNG MIT ERLÄUTERUNGEN

GEMEINDEORDNUNG NEU

Kommentar

Gesetzesverzeichnis

RB 101	Verfassung des Kantons Thurgau	(KV)
RB 131.1	Gesetz über die Gemeinden	(GemG)
RB 131.21	Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden	(RRV-RW)
RB 141.1	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	(KBüG)
RB 161.1	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht	(StWG)
RB 170.1	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	(VRG)
RB 450.1	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	(NHG)
RB 700	Planungs- und Baugesetz	(PBG)
RB 710	Gesetz über die Enteignung	(EntG)
RB 742.1	Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	(FöVG)
RB 810.1	Gesundheitsgesetz	(GG)
RB 850.1	Sozialhilfegesetz	(SHG)
	Geschäftsordnung des Gemeinderats Märstetten	(GeschO)

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Politische Gemeinde

Die Gemeinde Märstetten ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Bevölkerung.

²Die Gemeinde besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Bevölkerung.

Art.1: Entspricht Art. 2 Abs. 1 der bisherigen Fassung.

Die politischen Gemeinden sind die unterste Ebene im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz (Bund – Kanton – Gemeinde). Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2: Das Aufgabenfeld der politischen Gemeinde wird in der kantonalen Verfassung definiert. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind, erfüllen Aufgaben, die ihnen vom Bund und Kanton übertragen werden sowie ihre eigenen Aufgaben.

Abs. 1: Im Sinne der Gemeindeautonomie bestimmen die politischen Gemeinden ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei (KV § 59¹).

Abs. 2: Lehnt sich an Art. 2 Abs. 2 der bisherigen Fassung.

³ Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften oder Institutionen zusammen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

⁴ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

⁵ Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.

⁶ Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Entsprechende Beitrags- und Gebührenordnungen sowie Reglemente wurden erlassen.

Art. 3

Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a) die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben, die Gesundheit und soziale Sicherheit aller Einwohner;
- b) eine gesunde, nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft;
- c) eine gesunde, nachhaltige Umwelt, einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
- d) den öffentlichen Verkehr;
- e) das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- f) die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden und den Gemeinden der Region.

Ziele und Förderung

Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes (KV § 57¹) und erfüllen die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt (KV § 57²).

Abs. 3: Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und insbesondere Zweckverbände bilden; vertragliche Regelungen unter sich, mit dem Kanton sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten treffen oder sich an Unternehmen beteiligen (GemG § 37). Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden (KV § 60¹).

Abs. 4: Die politischen Gemeinden sind Träger des Bürgerrechts (KV § 57², StWG § 2¹).

Abs. 5: Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte (TG NHG § 3¹).

Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (TG NHG § 10¹).

Den Gemeinden obliegt es, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren. Dem ökologischen Ausgleich dienen insbesondere Feldgehölze, Hecken, Uferbestockungen oder andere naturnahe und standortgemässe Pflanzungen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen (TG NHG § 11¹).

Die Gemeinde plant und ist verantwortlich für die zeit- und sachgerechte Erschliessung der Bauzonen (PBG § 36¹). Die Erschliessung umfasst Verkehrsanlagen, Werkleitungen für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserbeseitigung und zugehörige zentrale Anlagen (PBG § 36²).

Abs. 6: (siehe Abs. 3)

§ 5 Abs. 2 PBG verlangt, dass Beitrags- und Gebührenreglemente durch das Departement genehmigt werden.

Die BGO

Kanalisation vom 26.09.2004 wurde am 24.12.2004 vom DBU genehmigt; Das Reglement für Erschliessungsbeiträge und Anschlussstaxen vom 29.06.1988 wurde am 04.10.1988 vom Regierungsrat genehmigt. Die Beitrags- und Gebührenreglemente sind damit von dieser GO-Revision nicht betroffen.

Art. 3: Die Zielsetzungen der politischen Gemeinde bilden Grundlage der Legislaturziele, die jeweils zu Beginn der neuen Amtszeit in Form von Daueraufgaben sowie zeitlich definierten Aufgaben detailliert definiert werden.

Der bisherige Art. 1 war allgemeiner gefasst, es wird nun detaillierter ausgeführt.

Abs. a: Grundlagen sind § 7 GG und § 1ff. SHG.

Abs. b: Kanton und Gemeinden fördern eine gesunde Entwicklung der thurgauischen Wirtschaft (KV 80¹).

Abs. c: Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördern Massnahmen zur sparsamen Verwendung (KV § 82¹). Sie können Versorgungs- oder Kraftwerke führen (KV § 82²). Kanton und Gemeinden fördern Massnahmen zur Nutzung umweltverträglicher erneuerbarer Energien und schaffen Anreize für eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Kanton (KV § 82³).

Abs. d: Grundlage bildet das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Abs. e: Grundlage bildet das Natur- und Heimatschutzgesetz.

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden
 - a) Gemeinderat
 - b) Gemeindepräsidium
 - c) Kommissionen
 - d) Wahlbüro
3. Verwaltung
4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 5

¹Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).

² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

II. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

Art. 6

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates;

Organe

Ausstand

Beratende Mitwirkung

Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Abs. f: Basis ist § 37 GemG.

Art. 4: Entspricht Art. 3 der bisherigen Fassung.

Als Stimmberechtigte werden jene Einwohnerinnen und Einwohner bezeichnet, die bestimmte politische Rechte wahrnehmen können (Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht).

Auf die anderen Organe wird in dieser Gemeindeordnung im Detail eingegangen.

Abs. 1: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde (GemG § 2).

Art. 5: Die Bestimmungen zum Ausstand bzw. zur Befangenheit gelten gemäss der kantonalen Gesetzgebung und werden hier nur aus Transparenzgründen aufgeführt. In der bisherigen Fassung der GO wurde dazu nichts ausgeführt.

Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort, als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten, sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind von Amtes wegen in Ausstand zu treten (KV § 31; VRG § 7).

Art. 6: Entspricht Art. 5 der bisherigen Fassung.

Die beratende Mitwirkung von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr hat sich in den meisten Gemeinden, nicht nur des Kantons, sondern auch des Bundes durchgesetzt und findet in der Kantonsverfassung ihre Legitimation (KV § 19).

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten können (StWG § 2).

Art. 7: Die Regelungen von Art. 6 der bisherigen Fassung wurden aufgrund übergeordneter Bestimmungen und bisheriger Erfahrungen angepasst.

Die Gemeindeversammlung ist ein direktdemokratisches Organ in den meisten kleinen politischen Gemeinden. Gemeinden mit über 10'000 Einwohner verfügen meistens über ein Gemeindeparlament. Die Gemeindeversammlung ist die Legislative einer Gemeinde. Die Stimmberechtigten entscheiden oft noch in der Versammlung. Sie müssen sich in ihrer Entscheidung aber nicht nur auf ein reines «Ja» oder «Nein» zu einer Vorlage beschränken. Sie diskutieren die vorgelegten Geschäfte, ergänzen, ändern sie ab oder weisen sie zur Überarbeitung zurück. Dieser direkte Austausch trägt zum gegenseitigen Verständnis unterschiedlicher Ansichten und Meinungen bei.

- übersteigen bis zu CHF 3 Mio.¹;
- e) Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
 - f) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen;
 - g) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
 - h) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
 - i) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum (Strassennetz)
 - j) Beitritt zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen;
 - k) Erlass oder die Änderung der Reglemente, welche nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind;
 - l) Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Initiativen.

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist (GemG § 2²).

GemG § 3 legt fest, welche Geschäfte den Stimmberechtigten zustehen. Ob diese an der Gemeindeversammlung oder über eine Urnenabstimmung erfolgt, bestimmt die Gemeinde selbst.

Abs. d: Ausführungen zum Kreditrecht sind in Art. 41 aufgeführt. Hier geht es um die Frage, ob die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung zu Gunsten der Urnenabstimmung beschränkt werden soll.

Gemäss Art. 7 Abs. d der bisherigen GO-Fassung ist über Kredite von mehr als CHF 1 Mio. an der Urne zu beschliessen und gemäss Art. 4 Abs. 2 wurde schon in der bisherigen Fassung eine Vorberatung der Urnengeschäfte an der Gemeindeversammlung verlangt. Die Umsetzung dieser Vorgaben bereitete verschiedentlich Schwierigkeiten. Es wird daher vorgeschlagen, in der Neufassung der GO die Schwelle für die Urnenabstimmung auf mindestens CHF 3 Mio. festzulegen.

Eine Beschränkung der Kompetenzen der Gemeindeversammlung zu Gunsten einer Urnenabstimmung kann für grosse Projekte sinnvoll sein, weil so eine grössere Anzahl Stimmberechtigte in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Da an einer Urnenabstimmung im Gegensatz zur Gemeindeversammlung keine Diskussionen und Antragstellungen möglich sind, ist eine vorgängige Information zur Meinungsbildung notwendig.

Aus diesem Grund wird die Kreditlimite auf CHF 3 Mio. erhöht.

Um einen optimalen Einbezug der Stimmberechtigten zu gewährleisten, ist eine Vorberatung der Urnengeschäfte an einer Gemeindeversammlung unter einem separaten Traktandum zwingend erforderlich.

Abs. g: Das Enteignungsrecht wird durch das kantonale Gesetz über die Enteignung geregelt.

Das Enteignungsrecht steht dem Kanton, den Gemeinden und den Gemeindezweckverbänden zu (TG EntG § 6¹).

Abs. i: Falls über ein Geschäft an der Urne entschieden werden soll, ist ein angemessener Einbezug der Stimmberechtigten sicherzustellen. Dies kann durch Informationsveranstaltungen erfolgen und zwingend durch eine Vorberatung an einer vorangehenden Gemeindeversammlung, an welcher das Geschäft separat traktandiert und der Stimmbürgerschaft die Informationen vorgängig zur Verfügung gestellt werden. Darauf basierend ist eine sachliche Diskussion und allfällige Antragstellung zur Optimierung möglich. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (Variantenabstimmung). Es handelt sich um eine analoge Regelung wie im Kanton Zürich.

Gemeindebürgerrecht

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird gemäss Art. 6 Abs. e bisheriger GO-Fassung an der Gemeindeversammlung entschieden. Da kaum Ermessensspielraum bleibt, ist abzuwägen, ob neu die Gemeindebehörde zuständig sein soll. Der Gemeinderat hat beschlossen, dies neu in eigener Kompetenz zu entscheiden, weshalb in der neuen GO-Version keine solche Kompetenz der Stimmberechtigten enthalten ist.

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden (StWG § 9²).

Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes (StWG § 7²).

Da die Einbürgerungskriterien bereits durch die kantonalen Instanzen und den Gemeinderat geprüft wurden, ist die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung eingeschränkt. Erfüllt nämlich eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen, ist sie oder er einzubürgern. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab,

¹ Verwaltungsvermögen

Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (BGE 138 I 305, E. 1.4.5.). Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit einem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf. Gemäss KBüG § 10 ist die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen. Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht wurden. Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

Landkreditkonto

In Art. 25 Abs. 1f der bisherigen Fassung hat der Gemeinderat eine Kompetenz für Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken über das Landkreditkonto bis zu einem Wert von CHF 750'000. Aus den nachstehenden Gründen wird dies angepasst. Es wird auf die Ausführungen unter Art. 25 Abs. c verwiesen.

Art. 8: Der bisherige Umfang gemäss Art. 7 wird etwas reduziert.

Die Gemeindeordnung kann den Stimmberechtigten zugewiesene Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen (GemG §11¹).

Abs. b: Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (KV § 59²).

Abs. c: Gemäss bisherigem Art. 7 Abs. d ist die Bewilligung von Krediten über CHF 1 Mio. an der Urne vorgesehen. Unter Art. 7 Abs. d wird dargelegt, dass eine Anpassung vorzunehmen ist, welche eine höhere Limite vorsieht. Solche Anträge sind durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Abs. d: Gemäss KV § 58 ist der Bestand der politischen Gemeinden im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen im Bestand politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat. Änderungen im Gebiet politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Änderungen in Bestand oder Gebiet politischer Gemeinden beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Gemeinden zustimmt.

Abs. e: Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter Art. 7 Abs. n.

Art. 9 entspricht Art. 8 Abs. 1 der bisherigen Fassung.

GemG § 3¹ überträgt den Stimmberechtigten die Wahl des oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde sowie der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde. Ob diese an der Gemeindeversammlung oder über eine Urnenabstimmung erfolgt, bestimmt die Gemeinde selbst. Üblich ist und bewährt hat sich die Urnenwahl.

Art. 10 entspricht Art. 9 der bisherigen Fassung. Es wird detaillierter ausgeführt.

StWG § 44 besagt, dass die Gemeindeordnung für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen kann. Dabei erlässt die Gemeinde die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge.

Art. 8

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Initiativbegehren gemäss Art. 11;
- b) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung, des Baureglements sowie der Rahmennutzungspläne;
- c) Ausgaben von mehr als CHF 3 Mio.;
- d) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- e) der Urnenabstimmung unterstehende Geschäfte sind mit Ausnahme der Initiativen durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Kompetenzen der
Stimmberechtigten an
der Urne

Art. 9

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Urnenwahl

Art. 10

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.

Stille Wahl

²Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

³Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine oder mehr Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Gemeindeversammlung. Gehen weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als still gewählt. Für die verbleibenden Sitze erfolgt die Wahl an der Gemeindeversammlung.

Art. 11

¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 und Art. 8 beantragt werden.

²Ein Initiativbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von 90 Tagen ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

³Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und innert eines Jahres nach der Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

⁴Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.

Art. 12

¹Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 25 sowie Vorlagen, für die das kantonale Recht das Referendum vorsieht.

²Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten schriftlich innert 90 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan einen Beschluss der Stimmberechtigten verlangen.

³Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Abstimmung innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

¹Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 10% der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

²Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert 60 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens durchzuführen.

Initiative

Fakultatives Referendum

Einberufung der Gemeindeversammlung

Die politische Gemeinde Märstetten übernimmt bezüglich der Einreichungsfrist die Bestimmungen des StWG: Erste Wahlgänge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (StWG § 36¹).

Art. 11 entspricht dem bisherigen Art. 10 mit kleinen Anpassungen.

Gemäss GemG §13 kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ein Fünftel (20%) oder ein bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen kann, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

Abs. 2: Der Gemeinderat sieht die Frist von drei Monaten sowie die Unterzeichnung von 10% der Stimmberechtigten (rund 200) als für Märstetten angemessen.

Abs. 3 und 4: Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenlisten über die Initiative (StWG § 94¹). Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten (StWG § 94²). Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, gelten die entsprechenden Bestimmungen für kantonale Initiativen sinngemäss (StWG § 94³, Verweis auf. § 83 und § 84). Gemäss Art. 8 wird über Initiativen an der Urne entschieden.

Art. 12: Der bisherige Art. 11 wird konkreter ausgeführt.

Abs. 2: Der Gemeinderat sieht die Frist von drei Monaten sowie die Unterzeichnung von 10% der Stimmberechtigten (rund 200) als für Märstetten angemessen.

Abs. 3: Kommt das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung zustande, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen (StWG § 95¹).

Art. 13: Der bisherige Art. 12 wird präzisiert.

Abs. 1: Gemäss GemG § 5¹ wird die Gemeindeversammlung von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Fünftel oder ein in der Gemeindeordnung bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt. 10 % entsprechen ungefähr 200 Stimmberechtigten.

Abs. 2: Der Zeitplan ist straff. Es gilt zu bedenken, dass es an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung meist nur ein Traktandum zu behandeln gilt.

Art. 14

¹ Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

² Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekanntzugeben.

Einladung

Art. 14 entspricht dem bisherigen Art. 13, es wird aber die Formulierung gemäss § 6 GemG übernommen.

Die Praxis zeigt, dass der Versand der Einladung meistens drei Wochen vor der Versammlung stattfindet und nur zwingende Umstände es verlangen würden, die von der kantonalen Gesetzgebung bezeichnete Minimalfrist einzuhalten.

Abs. 1: Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, jedoch mindestens 14 Tage vor der Versammlung (GemG § 6¹).

Abs. 2: Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben (GemG § 6²).

Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste. Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen (GemG § 9).

Art. 15

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat hat das Geschäft innert einem Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

⁴ Sofern der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmdenden für dringlich erklärt wird, ist er an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 15 entspricht Art. 14 der bisherigen Fassung ergänzt um die Dringlichkeit.

Abs. 1 und 2 decken sich wortwörtlich mit § 10 GemG.

Abs. 3: Die Gemeindeordnung bestimmt die Frist, innert der ein Antrag der Abstimmung zu unterbreiten ist (GemG § 10³).

Die Festsetzung eines Jahres bis zur Unterbreitung des Antrags an der Gemeindeversammlung ermöglicht eine genügend lange Zeit zur Prüfung und Berichterstattung. Zudem erfordert diese kein Ansetzen einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung.

Abs. 4: Die Gemeindeversammlung kann neu eine raschere Behandlung verlangen.

III. Behörden- und Verwaltungsorganisation

A. Allgemeines

Art. 16

¹ Das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung führt zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

Unterschrift

Art. 16 entspricht Art. 16 der bisherigen Fassung.

Abs. 1: Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung zur Vertretung nach aussen.

Abs. 2: Art. 13 GeschO

Gemäss Art. 16¹ der Gemeindeordnung führt das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

Diese Regelung gilt entsprechend für die gesamte Verwaltungstätigkeit der Kanzlei.

Für die einzelnen Ressorts und Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis zeichnen deren Vorsitzende oder deren Stellvertretung zusammen mit der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung.

Einfache Antwortschreiben und Korrespondenz ohne Verbindlichkeitscharakter können von den jeweiligen Gemeinderatsmitgliedern, den zuständigen Verwaltungsangestellten oder vom Gemeindepräsidium allein unterzeichnet werden.

Art. 17

¹ Die Unvereinbarkeit wird durch § 29 der Kantonsverfassung geregelt.

Unvereinbarkeit

Art. 17: Art. 17 der bisherigen Fassung wird ersetzt durch Hinweise auf übergeordnete Regelungen.

Abs. 1: KV § 29

² Bezüglich Verwandtenausschluss gelten die Regeln gemäss § 30 der Kantonsverfassung.

B. Gemeinderat

Art. 18

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 19

¹ Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde. Er legt die Organisation und Form der Beratungen sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder in einer Geschäftsordnung fest.

² Der Gemeinderat besteht aus sieben Personen, dem Gemeindepräsidium und sechs weiteren Mitgliedern.

Zuständigkeit

Organisation und Kollegialitätsprinzip

Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

² ...

³ Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören.

⁴ ...

«Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören» muss differenziert betrachtet werden.

Da die Gemeindebehörde über ihre Ressortverantwortung auch operativ tätig ist, muss sie sich auch selbst kontrollieren können. Jedes Gemeinderatsmitglied hat jedoch die Ausstandsregeln in eigener Angelegenheit zu beachten, was eine unabhängige Beurteilung gewährleistet.

Abs. 2: Gemäss KV § 30 dürfen Ehegatten, Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten; Geschwister und ihre Ehegatten nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

Art. 18: Art. 18 der bisherigen Fassung wird konkreter formuliert.

Gemäss GemG § 20 besorgt die Gemeindebehörde alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder dieser übergeordnetem Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gemeindebehörde vertritt die Gemeinde nach aussen.

Der Gemeinderat als oberste planende, leitende und vollziehende Behörde nimmt die strategische Führung wahr und fasst die übergeordneten politischen Entscheide (GeschO Art. 3¹).

Der operative Bereich ist der Verwaltung übertragen. Den Vollzug seiner Entscheide regelt der Gemeinderat mittels Leistungsvereinbarungen bzw. durch Einzelbeschlüsse (GeschO Art. 3²).

Art. 19 entspricht Art. 19 der bisherigen Fassung.

Das Kollegialitätsprinzip ist eine Organisationsform und Methode der Entscheidungsfindung, praktiziert in den leitenden staatlichen Gremien der Schweiz (Gemeindebehörde, Kantonsregierung, Landesregierung). Die Kollegialbehörde fasst Beschlüsse gemeinsam und trägt dafür gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelne Mitglieder persönlich dagegen sind. Über die persönliche Haltung der einzelnen Mitglieder und die geführte Diskussion wird in der Regel Stillschweigen gewahrt.

Abs. 1: Die Geschäftsordnung regelt die interne Organisation der Gemeindebehörde, die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder und das Verfahren für die Behandlung ihrer Geschäfte.

Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und achtet uneingeschränkt das Kollegialsystem (GeschO Art. 2¹). Die Mitglieder des Gemeinderates vertreten die Entscheide des Kollegiums (GeschO Art. 2²).

Abs. 2: Die Gemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gemeindebehörde fest (GemG § 17¹). Das Minimum sind fünf Mitglieder (GemG § 17²).

<p>Art. 20 Der Gemeinderat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Amtsdauer</p>	<p>Art. 20: Art. 20 der bisherigen Fassung wird auf die übergeordnete Regelung verkürzt. Die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre (KV § 32¹).</p>
<p>Art. 21 Die Geschäfte des Gemeinderates werden nach Ressorts unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Verantwortung für die Entscheide liegt beim Gemeinderat als Behörde. Die Entscheide werden von allen Gemeinderatsmitgliedern mitgetragen.</p>	<p>Ressortprinzip</p>	<p>Art. 21: Art. 21 der bisherigen Fassung wurde inhaltlich übernommen und leicht umformuliert. Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat die Ressorts. Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt die Leitung der entsprechenden oder zusätzlichen Aufgaben. Dabei ist eine ausgewogene Belastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder anzustreben.</p>
<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.</p>	<p>Information</p>	<p>Art. 22 entspricht Art. 22 der bisherigen Fassung. Abs. 1: Erlasse und Beschlüsse, die gemäss besonderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen, werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der PG Märstetten publiziert (Amtsblatt bei Bedarf, Dorfgespräch, Anschlagkasten, Website) (GeschO Art. 23¹). Abs. 2: Der Grundsatz besagt, dass die Sitzungen der Legislativbehörden (Gemeindeversammlung) öffentlich sind, während die Sitzungen der Exekutivbehörden (Gemeinderat) vorbehaltlich anderer Regelungen nicht öffentlich sind.</p>
<p>Art. 23 Der Gemeinderat wählt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vizegemeindepräsidium b) Gemeindeschreiber und dessen Stellvertretung c) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht d) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und Organisationen f) Der Gemeinderat kann, z.B. zur Erledigung administrativer Aufgaben und zur fachlichen Unterstützung, Mitarbeitende aus der Verwaltung in Kommissionen wählen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht. g) Der Gemeinderat kann weitere Fachkommissionen einsetzen, sei es zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbständiger Entscheidungsbefugnisse. Er ist auch befugt, bei Bedarf weitere Kommissionen zu wählen oder bestehende aufzuheben. h) Der Gemeinderat kann Arbeitsgruppen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben. 	<p>Wahlkompetenzen</p>	<p>Art. 23: Art. 23 der bisherigen Fassung wird um drei Punkte (f-h) erweitert. Abs. a: Die Wahl des Vizegemeindepräsidiums erfolgt in der Regel für eine Amtsperiode. Dem Vizegemeindepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums auf strategischer Ebene mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung (GeschO Art. 8). <u>Anstellung des übrigen Personals:</u> Die Besetzung von Stellen erfolgt durch den Gemeinderat. Die personalverantwortliche Person hat jedoch die Kompetenz, bestehende Stellen ohne Erhöhung der Stellenprozente unter Orientierung des Gemeinderats, selbst zu rekrutieren. Freie Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben (Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2023). Der entsprechende Passus im Personalreglement dient dazu, dass sachbearbeitendes Personal, Hilfskräfte, Reinigungskräfte etc. direkt von der personalverantwortlichen Person angestellt werden können, sofern sie die Stellenprozente nicht zusätzlich belasten oder diese von der Behörde bewilligt sind.</p>
<p>Art. 24 Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung der Gemeinde; b) Führung des Finanzhaushaltes; c) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde; d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts e) Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung. f) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und verantwortlich für deren 	<p>Allgemeine Kompetenzen</p>	<p>Art. 24: Art. 24 der bisherigen Fassung wird um die Abs. b und m erweitert. Abs. b: Die Gemeindebehörde führt den Gemeindehaushalt (GemG §22¹). Die Gemeindebehörde führt den gesamten Gemeindefinanzhaushalt. Während für neue Ausgaben, welche als Verwaltungsvermögen geführt werden (Art. 7 Abs. d und Art. 25 Abs. a und Abs. b) klare Rahmenbedingungen im Rahmen der RRV-RW bestehen (beispielsweise bezüglich Nutzungsdauer und Abschreibungsmodalitäten), bestehen für Anlagen des Finanzvermögens (Art. 25 Abs. c) wenig übergeordnete Regelungen.</p>

Organisation. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

- g) Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben an einzelne Verwaltungsstellen oder Kommissionen delegieren, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst.
- h) Regelung des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen aller Gemeindebehördenmitglieder. Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.
- i) Er kann Erlasse der Gemeinde so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden.
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen oder gemäss übergeordnetem Recht einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- m) Aufnahme, Gewährung und Festlegung der Konditionen von Darlehen, auch an Private und Organisationen, sofern sie im Interesse der Gemeinde und in seiner Finanzkompetenz gemäss Art. 25 liegen.

Art. 25

Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis CHF 150'000 und neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu CHF 30'000.²
- b) gebundene Ausgaben.³
- c) Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.⁴

Abs. c: Die Legislaturziele werden jeweils zu Beginn der neuen Amtszeit in Form von Daueraufgaben sowie zeitlich definierten Aufgaben detailliert definiert und der Erfüllungsgrad sporadisch überprüft.

Abs. e: Der Finanzplan ist von der Exekutive jährlich mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen (RRV-RW § 11¹).

Die Exekutive bringt den Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis (RRV-RW 11²).

Abs. h: Gemäss Personalreglement der PG Märstetten (am 01.07.2023 in Kraft gesetzt)

Abs. k: Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und insbesondere Zweckverbände bilden, vertragliche Regelungen unter sich, mit dem Kanton sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten treffen oder sich an Unternehmen beteiligen (GemG § 37).

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden (KV § 60¹).

Abs. m: An Private und Organisationen können Darlehen gewährt werden, sofern die Verwendung im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe liegt und alle weiteren Finanzierungsoptionen ausgeschöpft wurden. Es gibt keinen generellen oder rechtlichen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde. Darlehen des Verwaltungsvermögens sind für die Bestimmung der Beschlusszuständigkeit wie Ausgaben zu behandeln. Beispiele von öffentlichem Interesse sind u.a. die Sicherstellung der medizinischen Nahversorgung, sowie Investitionen von Vereinen. Die Darlehenshöhe unterliegt der Finanzkompetenz des Gemeinderats.

Art. 25: Art. 25 nach bisheriger Fassung wurde überarbeitet.

Abs. a: Die bisher in Steuer-% festgelegten Ausgabenlimiten werden durch feste Beträge ersetzt, deren Höhe sich aus der üblichen Praxis vergleichbarer Gemeinden ergibt.

Abs. b: Er entspricht Art. 45 der bisherigen Fassung; Nach § 5 RRV-RW wird zwischen neuen und gebundenen Ausgaben wie folgt unterschieden:

¹Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.

²Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Abs. 1 gilt.

Weitere Ausführungen sind unter Art. 41 aufgeführt.

Abs. c: Art. 25 Abs. f der bisherigen Fassung lautete: Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken über das Landkreditkonto bis zu einem Wert von CHF 750'000.

Bisherige Erkenntnisse zeigen, dass ein Landkreditkonto für grössere Gemeinden mit einem grossen Immobilienportfolio Sinn macht. Für kleinere Gemeinden führt es lediglich zu einem Mehraufwand und zu Verwirrungen.

Zunächst gilt es, zwei wesentliche Begriffe zu umschreiben, welche für die Finanzkompetenzen (siehe auch Art. 41) wesentlich sind:

Es ist zwischen Ausgaben und Anlagen zu unterscheiden. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen (Art. 7 Abs. d und Art. 41) zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

² Verwaltungsvermögen (Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen)

³ Verwaltungsvermögen

⁴ Finanzvermögen (Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können)

In diesem Absatz geht es somit um Anlagen des Finanzvermögens.
Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (RRV-RW § 3¹).

Für Anlagen des Finanzvermögens gelten folgende übergeordnete Regelungen:

Die Gemeindebehörde führt den Finanzhaushalt (GemG § 22).

Die RRV-RW umfasst keine weiteren Einschränkungen, lediglich das Handbuch HRM2 enthält weitere Ausführungen:
10.1 Finanzvermögen (10) Bilanzierung
Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 3 RRV RW). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen. Grundsätzlich dürfen solche Anlagen den Finanzhaushalt nicht belasten, sondern sollen einen Ertrag abwerfen oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren.

Daraus ergibt sich: Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Führung des Finanzhaushaltes und die Vermögensverwaltung der Gemeinde verantwortlich. Darunter fallen auch Anlagen in Form von Grundstücken oder Liegenschaften. Es sind dabei die üblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu beachten, wie günstiger bis angemessener Kaufpreis (unabhängige Verkehrswertschätzung) und angemessene Rendite.

Eine Beschränkung der Behördenkompetenz ist nicht zwingend notwendig, aber möglich. Ferner kann die Gemeindebehörde auch unabhängig von einer Limite ein Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreiten.
Der Gemeinderat hat beschlossen, in der Neufassung der GO auf eine Beschränkung der Kompetenz für Anlagen des Finanzvermögens zu verzichten.
Die Belassung der Kompetenz bei der Gemeindebehörde ermöglicht flexibles und rasches, sowie diskretes und verantwortungsbewusstes Handeln, was für Immobiliengeschäfte von Vorteil sein kann. Selbstverständlich muss die Gemeindebehörde auch über diesen Bereich Rechenschaft ablegen.

Veränderungen beim Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz ausgewiesen und nicht über die Investitionsrechnung geführt, welche dem Verwaltungsvermögen vorbehalten ist.

Art. 26: Art. 27 der bisherigen Fassung erwähnt die Geschäftsordnung, führt aber nicht weiter aus.

Die GeschO regelt die interne Organisation der Gemeindebehörde, die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder und das Verfahren für die Behandlung der Geschäfte.
Die neue GeschO wird mit Beginn der öffentlichen Vernehmlassung der neuen GO auf der Website aufgeschaltet. Dass sie erst mit der GO in Kraft treten wird, bleibt vorbehalten.

Art. 27: Art. 26 der bisherigen Fassung wird erweitert.

Gemäss GeschO Art. 7 sind in Märstetten dem Gemeindepräsidiums das Personalwesen, die Einwohnerdienste und die Öffentlichkeitsarbeit fix zugeordnet. Zusätzlich übernimmt das Gemeindepräsidium weitere Ressorts (Aktuell: Finanzen und Werke).

Abs. c: Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde (GemG 7¹).

Art. 26

¹ Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung regelt die Ressortaufteilung des Gemeinderates und gibt Auskunft über die Kommissionen und die Verwaltungsorganisation.

³ Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

C. Gemeindepräsidium

Art. 27

¹ Das Gemeindepräsidium hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Es übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Es leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- Es vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt es engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften,

Geschäftsordnung

Befugnisse und Aufgaben

- Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.
- c) Es führt den Vorsitz im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen.
 - d) Es führt zusammen mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.
 - e) Es entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit.
 - f) Es ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

² Im Verhinderungsfall amtiert dessen Stellvertretung.

³ Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsidium und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

Art. 28

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat das Gemeindepräsidium nach Rücksprache mit der Ressortleitung bzw. dessen Stellvertretung zu besorgen. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 29

Das Gemeindepräsidium untersteht dem Personalreglement, soweit es das politische Mandat und die Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt.

D. Verwaltung

Art. 30

¹ Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindeglemente, Stellenbeschriebe, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch das Gemeindepräsidium gemeinsam mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied oder dem Gemeindegeschreiber erstellt.

Art. 31

Das Dienstverhältnis aller Gemeindegemitarbeitenden ist im Personalreglement geregelt.

Dringliche Geschäfte

Dienstverhältnis

Gemeindegempersonal

Dienstverhältnis

Abs. d: Gemäss Art. 16¹ der Gemeindeordnung führt das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit dem Gemeindegeschreiber oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

Abs. e: Siehe Art. 28

Abs. f: Erlasse und Beschlüsse, die gemäss besonderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen, werden von der Gemeindeganzlei im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der PG Märstetten publiziert (Amtsblatt bei Bedarf, Dorfgspröch, Anschlagkasten, Website) (GeschO Art. 23¹).

Art. 28 entspricht Art. 28 der bisherigen Fassung.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen kann das Gemeindepräsidium die erforderlichen Entscheide treffen. Darüber ist der Gesamtgemeinderat an der nächsten Sitzung zu informieren. Das Gemeindepräsidium handelt für den Gesamtgemeinderat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch das Ressort eines anderen Gemeinderatsmitgliedes betroffen, so hat es nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Es hat dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben (GeschO Art. 19).

Art. 29 entspricht Art. 29 der bisherigen Fassung.

Das Personalreglement der PG Märstetten wurde überarbeitet und per 01.07.2023 in Kraft gesetzt. Das Personalreglement schafft Klarheit in Bezug auf die geltenden Arbeitsbedingungen und sorgt für die Gleichbehandlung aller Angestellten. Es ist ein wichtiges internes Dokument und wird nicht publiziert.

Art. 30: Art. 30 der bisherigen Fassung wird durch einen zweiten Absatz ergänzt.

Abs. 2: Die Stellenbeschriebe sind Bestandteil der Anstellungsverträge.

Art. 31 entspricht Art. 31 der bisherigen Fassung.

GemG § 33¹: Soweit keine kantonalen Regelungen zur Anwendung kommen und die Gemeinden keine eigenen vorsehen, gelten für das Gemeindepersonal die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.

Das Personalreglement der PG Märstetten wurde überarbeitet und per 01.07.2023 in Kraft gesetzt. Das Personalreglement schafft Klarheit in Bezug auf die geltenden Arbeitsbedingungen und sorgt für die Gleichbehandlung aller Angestellten. Es ist ein wichtiges internes Dokument und wird nicht publiziert.

Art. 32 wurde neu eingefügt.

Abs. a: In Politischen Gemeinden nimmt der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (GemG § 21¹).

Abs. c: Siehe GO Art. 16

Art. 33: Art. 32 der bisherigen Fassung wird erweitert.

Die Politischen Gemeinden können Verwaltungsbereiche als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen (GemG § 26).

Die Politischen Gemeinden können Gemeindeaufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen übertragen. Der Haushalt richtet sich nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden. Das Reglement kann eigene Abschreibungsvorschriften vorsehen (GemG § 27).

Die Politischen Gemeinden können Gemeindeaufgaben privatrechtlichen Unternehmen übertragen. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen (GemG § 28), vertragliche Bedingungen sowie die Rückübertragungen regeln (GemG § 29 und § 30).

Abs. 2: Die Führung der Gemeindegemeinschaften mit eigener Rechnung ist für kleine Gemeinden eher unüblich, da dies eine gemeinsame Mittelbewirtschaftung und die Transparenz erschweren kann. Das Rechnungsmodell HRM2 ermöglicht die in der Gemeindegemeinschaft integrierte separate Führung der Werke als Spezialfinanzierungen. Mit der gewählten Formulierung wird eine Umstellung ermöglicht.

Abs. 3 deckt die bestehende Praxis ab.

Art. 34 entspricht Art. 33 der bisherigen Fassung.

Art. 32

Der Gemeindegemeinschafter hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b) Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und erstellt Protokollauszüge.
- c) Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidium alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung.
- d) Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

E. Technische Gemeindegemeinschaften (TGM)

Art. 33

¹ Die Gemeinde führt die technischen Gemeindegemeinschaften für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Kommunikationskabel und die Entsorgung des Abwassers.

² Der Gemeinderat betreibt die technischen Gemeindegemeinschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und führt sie eigenwirtschaftlich mit eigener Rechnung oder integriert in der Gemeindegemeinschaft als Spezialfinanzierungen. Er sorgt für eine sichere und umfassende Ver- und Entsorgung.

³ Der Gemeinderat kann Aufgaben der Technischen Gemeindegemeinschaften an Dritte vergeben.

Art. 34

¹ Über Beiträge, Ersatzabgaben, Gebühren- und Tarifgestaltung, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterungen und Zusammenarbeitsverträge beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

² Gebühren und Tarife sind nach eigenwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

³ Die Technischen Gemeindegemeinschaften können auf Beschluss der Stimmberechtigten hin, weitere Betriebe führen, bestehende auflösen, veräussern oder ihre Rechtsform ändern.

Gemeindegemeinschafter

Organisation

Zuständigkeit

F. Kommissionen

Art. 35

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

² Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.

Vollzugsdelegation,
Kommissionen, Beauftragte

Art. 35: Art. 34 bis 39 der bisherigen Fassung wurden zusammengeführt und überarbeitet.

Abs. 1: Bestimmte Vollzugsaufgaben können Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst (GemG § 34¹).

G. Wahlbüro

Art. 36

Das Wahlbüro besteht aus 14 Mitgliedern:

- a) dem Gemeindepräsidium als Vorsitz
- b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär
- c) 12 weiteren Mitgliedern

Zusammensetzung

Art. 36: Art. 40 der bisherigen Fassung wurde formell überarbeitet.

Das Wahlbüro der Gemeinde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindebehörde geleitet (StWG § 11¹). Das Sekretariat wird bei den Politischen Gemeinden durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geführt, bei den übrigen Gemeinden durch die Schreiberin oder den Schreiber der Gemeindebehörde (StWG § 11²). Die übrigen Mitglieder des Wahlbüros wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten. Die Mehrheit dieser Mitglieder darf nicht der Gemeindebehörde angehören (StWG § 11³).

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren (StWG § 12¹).

Art. 37

¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabe

Art. 37: Art. 40 und 41 der bisherigen Fassung wurden angepasst.

Abs. 1 und 2: Das Wahlbüro überwacht die Stimmgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen (StWG § 11⁴).

Abs. 3: Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl Stimmlokale (StWG § 13¹). Stimmlokale sind in der Regel in öffentlichen Gebäuden einzurichten (StWG § 13²). Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden (StWG § 13³).

Die Urnenoffiziantinnen und Urnenoffizianten der Politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie vom Kanton für die Stimmgabe der Auslandschweizerinnen und -schweizer beigezogen werden (StWG § 11⁵).

IV. Finanzhaushalt

Art. 38

¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.

Haushaltführung

Art. 38: Art. 42 und 43 der bisherigen Fassung wurden zusammengeführt und überarbeitet.

Abs. 1: Die Gemeindebehörde führt den Gemeindehaushalt GemG §22¹) Kanton und Gemeinden haben ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen (KV § 89¹).

Zum mittelfristigen Ausgleich besteht folgende neue Regelung:

Gemäss RRV-RW § 22 muss das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert acht Jahren einen Ertragsüberschuss ausweisen oder ausgeglichen sein. Massgebend für die Bemessung sind die letzten fünf Jahresrechnungen sowie das budgetierte Ergebnis des aktuellen Jahres. Ein Aufwandüberschuss muss im folgenden Budget und dem ersten Planjahr ausgeglichen sein.

Die Bemessungsgrundlage für das Haushaltsgleichgewicht zählt ab dem Jahresabschluss 2023. Somit muss das Haushaltsgleichgewicht das erste Mal mit dem Budget 2029 und dem Finanzplanjahr 2030 erfüllt sein, dies jedoch nur wenn der Nettoverschuldungsquotient über 100 % liegen wird.

Abs. 2: Der Finanzplan ist von der Exekutive jährlich mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen (RRV-RW § 11¹). Die Exekutive bringt den Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis (RRV-RW 11²).

Art. 39 wird neu eingefügt.

Abs. 1: Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden (GemG § 23¹).

Abs. 2: RRV-RW § 8 verlangt die Festlegung der Aktivierungsgrenze durch die Gemeinde. Für eine Gemeinde mit über 1000 bis 5000 Einwohner ist die Festlegung der Aktivierungsgrenze auf CHF 50'000 empfohlen. Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die Aktivierungsgrenze, muss eine Ausgabe über die Investitionsrechnung verbucht werden. Darunter liegende Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung verbucht.

Art. 40 wird aufgrund der geltenden Bestimmungen eingefügt.

Der Inhalt der Jahresrechnung wird gemäss RRV-RW § 38 geregelt und umfasst:

1. Bilanz
2. Erfolgsrechnung
3. Investitionsrechnung
4. Geldflussrechnung
5. Anhang

Im Anhang sind insbesondere der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, der Anlagespiegel, Angaben zu Vorfinanzierungen, die Grundsätze der Rechnungslegung und zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, aufzuführen (RRV-RW § 38²).

Art. 41 wird aufgrund neuer übergeordneter Bestimmungen eingefügt.

Dieser Artikel betrifft die Art. 7 Abs. d und 25 Abs. a und Abs. b, da es um Ausgaben, also um Verwaltungsvermögen geht. Die Anlagen des Finanzvermögens (Art. 25 Abs. c) sind nicht betroffen.

Abs. 1 – 4: Die Regelungen zum Kreditrecht finden sich in der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV-RW). Diese wurden mit der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 (ab 2014) neu definiert. Es geht darum, die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Stimmbürgerschaft in angemessener Form sicherzustellen.

§ 24 Kreditbegriff

¹Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

²Kredite sind vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³Sie sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.

⁴Sie sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁵Sie werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

In der Gemeindeordnung sind Limiten für die Abgrenzung zwischen Budget- und Verpflichtungskrediten festzulegen. Das kantonale Handbuch HRM2 (www.finanzverwaltung.tg.ch/Gemeinderechnungswesen) empfiehlt:

6.4 Empfehlung zu Verpflichtungskrediten

Art. 39

¹Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.

²Die Aktivierungsgrenze wird gemäss § 8 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden auf CHF 50'000 festgelegt.

Art. 40

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie die Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 41

¹ Neue Ausgaben bis CHF 400'000 können als Budgetkredit behandelt und damit direkt über die Budgetgenehmigung gutgeheissen werden.

² Neue Ausgaben über CHF 400'000 werden in der Form des Verpflichtungskredits mit Botschaft separat traktandiert der Gemeindeversammlung zum Entscheid und zur Aufnahme ins Budget unterbreitet.

³ Über die aktuellen Verpflichtungskredite wird laufend Kontrolle geführt und im Rechnungsabschluss über die abgeschlossenen Verpflichtungskredite Rechenschaft abgelegt.

⁴ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so ist ab einer Überschreitung von 10 % ein Zusatzkredit anzufordern.

⁵ Gebundene Ausgaben sind zwingende Ausgaben ohne oder nur mit geringem Ermessensspielraum. Diese liegen in der Kompetenz der Gemeindebehörde und werden mit entsprechendem Hinweis direkt ins Budget aufgenommen.

Rechnungsführung

Rechnungsabschluss

Finanzkompetenzen / Kreditrecht

Sofern in der Gemeindeordnung oder durch Behördenbeschluss keine Regelung getroffen wurde, gilt folgende Empfehlung: Einmalige Ausgaben von mehr als x Steuer-% sollten als Verpflichtungskredit behandelt und damit separat traktandiert werden.

Die massgebenden Steuerprozent (der Steuerkraft = Steuern zu 100 % gemäss Stat. Mitteilung) sind wie folgt nach Gemeindegrösse abgestuft:

Gemeinden bis 1000 Einwohner 10 %

Über 1000 bis 5000 Einwohner 5 %

Über 5000 bis 10000 Einwohnern 2 %

Über 10000 Einwohner 1 %

Die Steuerkraft von Märstetten betrug im Jahr 2022 CHF 6'583'031. 5 % machen rund CHF 330'000 aus.

Die Gemeindebehörde kann auch bei tieferen Werten einen Verpflichtungskredit beantragen, wenn besondere Sachverhalte vorliegen, die eine vertiefte Diskussion rechtfertigen.

Abs. 5: Art. 45 der bisherigen Fassungen enthält bereits Ausführungen und die Kompetenz des Gemeinderates ist in Art. 25 Abs. b ausgewiesen.

Für die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben regelt § 5 RRV-RW

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Abs. 1 gilt.

Für die Gebundenheit werden relativ strenge Massstäbe angewandt; die Auslegungen aus der Gerichtspraxis sind im Handbuch HRM2 unter Ziffer 15.1.16.1 festgehalten.

V. Haushaltskontrollorgan

Art. 42

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der an der Revision in der Gemeinde beteiligten privaten Revisionsorganisation, dürfen keiner Gemeindebehörde im Sinne dieses Reglements angehören.

Art. 43

Die Rechnungsprüfungskommission kann beim Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch den Beizug einer externen Prüfgesellschaft ergänzend prüfen zu lassen.

Art. 44

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

Organisation

Externe Unterstützung

Aufgaben

Art. 42 entspricht Art. 47 der bisherigen Fassung.

Die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung obliegt einer verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungskommission (GemG § 24¹).

Abs. 1: Aufgrund der aktuell externen Revision der Rechnung durch die BDO AG verringert sich die Arbeitslast der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Somit besteht derzeit keine Notwendigkeit, eine Möglichkeit zur Erhöhung der Mitgliederanzahl einzuführen.

Art. 43: Art. 48 der bisherigen Fassung wird in eine Möglichkeitsform überführt.

Die Exekutive kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen (RRV-RW § 58⁴).

Mit der gewählten Formulierung ist auch die selbständige Revision durch die RPK möglich. Dies gilt es offen zu halten, da der Beizug einer externen Revisionsfirma kostenintensiv ist und deren Nutzen überschätzt wird. Die alte Formulierung wird deshalb durch eine Kann-Regelung ersetzt. Verantwortlich für die Revision bleibt in jedem Fall die gewählte Rechnungsprüfungskommission.

Art. 44: Art. 49 der bisherigen Fassung wird angepasst.

Abs. 1: Entspricht im Wortlaut RRV-RW § 58¹.

² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.

VI. Rechtspflege

Art. 45

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Verwaltungsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.

Rekursberechtigung

Abs. 2: Die Kommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuerabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten (GemG § 24²). Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet (RRV-RW § 58³).

Abs. 3: Sie erstellt der Exekutive und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht (RRV-RW § 58²).

Art. 45: Art. 50 und 51 der bisherigen Fassung zur Rechtspflege wurden überarbeitet.

Gemäss GemG § 53 können Stimmberechtigte oder Betroffene gegen allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane oder gegen Beschlüsse der obersten Gemeindeorgane im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind, wegen Verletzung übergeordneten Rechtes Rekurs erheben.

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat; jede durch ein Gesetz dazu ermächtigte Person, Organisation oder Behörde (VRP §44¹).

Eine Aufsichtsbeschwerde kann in Fällen von ungerechtfertigter Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung, von Missbrauch der Amtsgewalt oder von willkürlicher Ausübung von Befugnissen erhoben werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist (VRG § 71). Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Aufsichtsinstanz einzureichen. Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten oder das verfahrensleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, ist diese zur Behandlung zuständig. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann bei der Rechtsmittelinstanz Rekurs beziehungsweise Beschwerde geführt werden (VRG § 72).

Gemäss GemG § 54 eröffnet das Departement eine aufsichtsrechtliche Untersuchung aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde, einer Anzeige oder von Amtes wegen. Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Gemeinden nicht im Rahmen ordentlicher Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, kann das Departement der Gemeinde Weisungen erteilen, wenn ein rechtswidriger Zustand besteht oder wesentliche öffentliche Interessen verletzt sind oder ersatzweise Anordnungen treffen.

Rekursinstanzen sind oberste Verwaltungsbehörden von Gemeinden, Korporationen und Anstalten. Entscheide unterer Instanzen können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten weitergezogen werden (VRG § 36). Die Zuständigkeit der kantonalen Rekursinstanzen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der übrigen Gesetzgebung. Sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offensteht, beurteilt das zuständige Departement Rekurse gegen Entscheide der obersten Gemeindeorgane; der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten; von Privaten oder privaten Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllen (VRG §43).

Art. 46

¹ Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Verwaltungsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

² Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige kantonale Departement zu richten, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission zuständig ist.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Rekursinstanzen

⁴ Die Rekurschrift ist innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 47

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Art. 47:

Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Die Bestimmungen richten sich nach StWG § 97 ff.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

Revision der Gemeindeordnung

Art. 48: Art. 52 der bisherigen Fassung wird angepasst.

Art. 49

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 27.05.2003 (RRB 530) und vom 30.06.2008 (RRB 579).

Inkraftsetzung

Art. 49: Art. 51 der bisherigen Fassung wird angepasst.

Reglemente der Gemeinden bedürfen der Genehmigung, soweit dies in der Verfassung oder einem Gesetz vorgesehen ist (GemG §55¹).

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (KV § 59²).

An der Urnenabstimmung beschlossen am: 22. September 2024

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Susanne Vaccari-Ruch

Thomas Fleischmann